

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig  
(OSR SW/020/2021)

Sitzung am: 3. Mai 2021

Beschluss zu: V-SW0391/21

### Gegenstand:

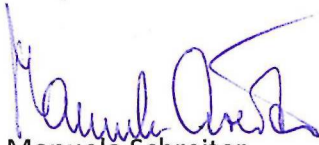
Mietvertrag und Nutzungsvereinbarung zum Jugendclub Eschdorf/Schullwitz

### Beschluss:

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stimmt

- dem Mietvertrag (Entwurf v. 22.03.2021) zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Verein zur Förderung der Jugend e. V. für das Grundstück Bühlauer Straße, 01328 Dresden (Flurstück 454/1, Gemarkung Schullwitz) zu unter der Voraussetzung der Aufnahme folgender Änderungen und Ergänzungen im Mietvertrag
  - Präambel: Die Landeshauptstadt Dresden will in Erfüllung Ihrer Jugendhilfeaufgaben das Mietobjekt auf Dauer für den Betrieb eines Jugendclubs für die Ortsteile Eschdorf und Schullwitz zur Verfügung stellen.
  - § 1 Abs. 1: Vermietet wird auf dem Grundstück 01328 Dresden, Bühlauer Straße eine Teilfläche des Flurstückes 454/1 der Gemarkung Schullwitz mit einer Fläche von (ca.) 3035 m<sup>2</sup> zur Nutzung als Fläche für einen Jugendclub
  - § 2 Abs. 2: Die Kündigung durch die Vermieterin wird erst wirksam, wenn diese auf eigene Kosten einen neuen Standort für das Gebäude des Jugendclubs erschlossen zur Verfügung gestellt hat, sofern der Mieter den Kündigungsgrund nicht selbst verursacht hat.
- der Nutzungsvereinbarung (Entwurf v. 23.03.2021) zwischen dem Verein zur Förderung der Jugend e. V. und dem Jugendclub Eschdorf e.V. zu. mit folgenden Änderungen in der Nutzungsvereinbarung:
  - in § 1: Zur Nutzung als Jugendclub überlassen wird auf dem Grundstück 01328 Dresden, Bühlauer Str. 3c, eine Teilfläche von (ca.) 3.035 qm des Flurstückes 454/1 der Gemarkung Dresden-Schullwitz entsprechend den Anlagen 1 und 2. Dieses ist Teil des Nutzungsobjektes. Der Nutzungsüberlasser hat gemeinsam mit dem Nutzer ein Gebäude in Holzbauweise errichtet.
  - § 3 Abs. 1: Die entstehenden Nutzungskosten von jährlich 914,00 € (in Worten: Neunhundertvierzehn Euro) beantragt der Nutzungsüberlasser in Abstimmung mit dem Nutzer für diesen beim Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.

- § 3 Abs. 3: Nutzungsüberlasser und Nutzer sind sich darüber einig, dass das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden für die Betreuung des Jugendclubs regelmäßig angemessene Zuschüsse für dessen Arbeit zu leisten hat, die der Nutzungsüberlasser im Namen und für Rechnung des Nutzers beantragen wird.
- Anlage 4: Bauliche Anlagen – Eigentum des Nutzungsüberlassers



Manuela Schreiter

Stellvertr. Ortsvorsteherin